



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt „Neuregelung des Finanzanlagenvermittlerrechts“**

**Kontakt:** Laura Mührenberg, [l.muehrenberg@dortmund.ihk.de](mailto:l.muehrenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: Januar 2024)

Dieses Merkblatt wurde auf Basis des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06.12.2011 (BGBl. I Nr. 63 vom 12.12.2011), der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 02.05.2012 (BGBl. I Nr. 19 vom 09.05.2012) sowie durch das Gesetz zur Anpassung der Gesetze auf dem Gebiet des Finanzmarktes erstellt.

### **1. Erlaubnis und Registrierung nach § 34f GewO**

Wer im Umfang der Bereichsausnahmen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes gewerbsmäßig Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO und muss sich in das öffentliche Vermittlerregister eintragen lassen.

Seit dem 01.08.2014 fällt nur noch die Anlagevermittlung unter die Bereichsausnahme von § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG nicht mehr die Abschlussvermittlung. Diese unterliegt vielmehr der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG, für deren Erteilung die BaFin zuständig ist. Beide Erlaubnisse können bei Bedarf nebeneinander bestehen.

Anlagevermittlung bedeutet, dass der Vermittler eine Willenserklärung des Anlegers an den Veräußerer weiter leitet. Abschlussvermittlung liegt dagegen dann vor, wenn der Gewerbetreibende in offener Stellvertretung des Anlegers eine eigene Willenserklärung abgibt, soweit sich diese auf Finanzanlagen bezieht.

Für Gewerbetreibende, die im Umfang der Bereichsausnahmen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen wollen, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), besteht mit § 34h GewO eine eigene Regelung.

Die Erlaubnis nach § 34f GewO ist in drei Teilbereiche unterteilt:

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vertrieben werden dürfen
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossene EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vertrieben werden dürfen
- sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG (z.B. im Inland öffentlich angebotene Anteile an Genossenschaften, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen)

Es kann für jeden einzelnen dieser Teilbereiche eine separate Erlaubnis oder eine Gesamterlaubnis für alle Teilbereiche beantragt werden.

## 2. Welche Voraussetzungen sind für die Erlaubnis zu erfüllen?

Für Einzelunternehmen:

- **persönliche Zuverlässigkeit**  
(es sind ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister - jeweils zur Vorlage bei einer Behörde - vorzulegen)
- **geordnete Vermögensverhältnisse**  
(Nachweis, dass gegen den Antragsteller kein laufendes oder abgeschlossenes Insolvenzverfahren anhängig ist und kein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorliegt)
- **Berufshaftpflichtversicherung**  
(es muss das Bestehen einer aktuellen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1.230 000 € für jeden Versicherungsfall und 1.850 000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f GewO, nachgewiesen werden)
- **Sachkundenachweis**  
(Fachkenntnisse werden durch den Nachweis bestimmter Ausbildungsgänge nebst Praxiserfahrung oder durch das Ablegen einer Sachkundeprüfung nachgewiesen, vgl. unter 4.)

Für Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

Für im Handelsregister eingetragene Unternehmen:

Bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gelten vom Grundsatz her dieselben Voraussetzungen. Zusätzlich müssen - je nach Rechtsform – gegebenenfalls weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

## 3. Ausnahmen für

### a) Inhaber von § 34c GewO-Erlaubnissen

Nach Inkrafttreten zum 01.01.2013 hatten die Inhaber von § 34c-Erlaubnissen sechs Monate Zeit, die neue Erlaubnis nach § 34f GewO zu beantragen und sich registrieren zu lassen. Danach ist die § 34c (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3)-Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler/-berater automatisch erloschen (§ 157 Abs. 2 GewO neu). Wer diese Frist nicht eingehalten hat, musste

eine neue Erlaubnis beantragen und durfte bis zu ihrer Erteilung keine Finanzanlagen vermitteln.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, d.h. bis zum 31.12.2014 muss der Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Behörde erbracht werden. Ansonsten erlischt die Erlaubnis.

#### **b) Inhaber von § 34d oder § 34e GewO-Erlaubnissen**

Wer bereits eine Versicherungsvermittlererlaubnis nach § 34d GewO oder eine Versicherungsberatererlaubnis nach § 34e GewO besitzt und keine der neuen Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse nachweisen kann, hat die Möglichkeit eine Erweiterungsprüfung für die Produktkategorie, die er vermitteln möchte, zu absolvieren. Dabei ist lediglich der theoretische Teil der Sachkundeprüfung abzulegen, der praktische Prüfungsteil wird erlassen.

Diese Sonderregelung gilt auch für Personen, die zwar noch nicht im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, aber die Voraussetzungen für einen Eintrag erfüllen.

#### **4. Sachkundeprüfung bzw. gleichgestellte Abschlüsse**

Für die Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer, die die Sachkundeprüfung anbietet, zur Prüfung antreten. Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil wird das Fachwissen modularisiert abgeprüft. Der praktische Teil der Prüfung wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Innerhalb der Prüfung gibt es einen allgemeinen Teil und einen Spezialisierungsteil. Die Spezialisierung orientiert sich an den drei Produktbereichen. Der Prüfling muss sich vorab für einen Produktbereich entscheiden oder alle Produktbereiche wählen.

Auch Angestellte, die direkt bei der Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, benötigen neben ihrer Zuverlässigkeit auch einen Sachkundenachweis.

Es gab eine Bestandsschutzregel (Alte-Hasen-Regelung), die sowohl für selbstständige als auch unselbstständige Anlagenvermittler und –berater galt. Selbstständige, die seit 01.01.2006 (Stichtag) ununterbrochen aufgrund einer Erlaubnis nach dem bisherigen § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GewO tätig waren und die lückenlos den Prüfbericht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung bei den zuständigen Behörden vorgelegt haben, wurden von der Sachkundeprüfung befreit, sofern sie bis zum 01.07.2013 einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f GewO gestellt haben. Diese Regelung gilt seit dem 01.07.2013 nicht mehr.

#### **Der Sachkundeprüfung gleichgestellte Abschlüsse**

Nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sind folgende Ausbildungsabschlüsse einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt:

##### 1) Abschlusszeugnis

- a. als geprüfter Bankfachwirt oder –wirtin (IHK),
- b. als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- c. als geprüfter Investmentfachwirt oder –wirtin (IHK),
- d. als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK),

- e. als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,
- f. als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g. als Investmentfondskaufmann oder –frau;

## 2) Abschlusszeugnis

- a. eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b. als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c. als Finanzfachwirt oder –wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt;

## 3) Abschlusszeugnis

als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt.

Ebenfalls gleichgestellt wird eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder –beratung nachgewiesen wird.

## 5. Registrierung

Die Registrierung erfolgt durch die IHK über ein öffentliches edv-basiertes Register ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)). Die Erlaubnisbehörde übermittelt die Daten an die IHK, die dann den Eintrag unverzüglich vornimmt.

Folgende Angaben werden im Register gespeichert:

- a. der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- b. das Geburtsdatum,
- c. die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 GewO besitzt,
- d. der Umfang der Erlaubnis
- e. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,
- f. die betriebliche Anschrift,
- g. die Registrierungsnummer,
- h. der Familienname und der Vorname sowie das Geburtsdatum der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlungstätigkeiten zuständig sind.

## **6. Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten**

Beim ersten Geschäftskontakt muss der Gewerbetreibende dem Kunden statusbezogene Angaben klar und verständlich in Textform mitteilen.

Rechtzeitig vor Abschluss einer Anlagevermittlung muss der Vermittler vom Anleger alle Informationen (d.h. Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse) einholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Wenn vom Anleger keine Informationen zu bekommen sind, darf der Vermittler dem Anleger im Rahmen der Anlagevermittlung und –beratung keine Finanzanlage empfehlen und vermitteln.

Dem Anleger müssen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlagen enthalten.

Die Kosten und Nebenkosten, die der Anleger zu tragen hat, müssen genau ausgewiesen werden. Falls eine Angabe des genauen Preises nicht möglich ist, muss die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises dargelegt werden.

Der Gewerbetreibende muss Provisionen, Gebühren und sonstige Zuwendungen, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und bei der Beratung über Finanzanlagen von Dritten erhält, offenlegen.

Über jede Beratung muss nach Abschluss der Anlageberatung und vor Abschluss eines Geschäfts ein schriftliches Beratungsprotokoll angefertigt und dem Anleger zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist dem Anleger ein kurzes, leicht verständliches Produktinformationsblatt auszuhändigen.

Auch die Mitarbeiter des Vermittlers müssen diese Pflichten einhalten.

## **7. Prüfungen**

Gewerbetreibende im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zukommen lassen. Die Regelung ist der bisherigen Makler- und Bauträgerverordnung entnommen. Die bisher von der Prüfpflicht ausgenommenen Anlageberater sind nun auch in die Prüfpflicht einbezogen.

## **8. Kosten**

Die Kosten für die Erlaubniserteilung, Registrierung und Sachkundeprüfung hängen vom jeweiligen Umfang ab.

## **9. Zuständigkeiten**

Erlaubnis- und Registerbehörden sind in NRW die Industrie- und Handelskammern. Diese sind auch für die Durchführung der Sachkundeprüfungen zuständig.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK zu Dortmund- nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---